



Deutscher Caritasverband e.V.
Eva M. Welskop-Deffaa
Vorstand Sozial- und Fachpolitik

IN VIA Deutschland e.V.
Dr. Irme Stetter-Karp

Position

Position von IN VIA und dem Deutschen Caritasverband zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Unterstützung der Opfer

Opfer von Menschenhandel sind als Opfer von Gewalt und Ausbeutung, besonders schutzbedürftig und vulnerabel. IN VIA, Fachverband im Deutschen Caritasverband (DCV), mit einer langen Tradition der Mädchen- und Frauensozialarbeit und der DCV selbst haben seit jeher immer wieder Maßnahmen zu ihrem Schutz ergriffen und sich an Programmen beteiligt, um national und international die verbrecherischen Menschenhandels-Strukturen zu bekämpfen. Das besondere Augenmerk liegt dabei auf der Hilfe für die Opfer. Caritas und IN VIA sehen Menschenhandel im Kontext von Migrationsprozessen, weltweiter Armut, wirtschaftlicher Krisen und politisch-ökonomischen Umbruchprozessen.

Immer mehr Menschen migrieren und können dabei Opfer von struktureller, psychischer und physischer Gewalt werden. Ihre oft unsichere rechtliche und soziale Position sowie der Druck, durch Migration ihr eigenes Leben und das ihrer Familie sichern zu müssen, werden dabei gezielt ausgenutzt. Im Bereich Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, aber nicht nur dort, spielen weiterhin Geschlechterhierarchien und Gewalt gegen Frauen eine große Rolle.

Wegen der hohen Dunkelziffer gibt es keine verlässlichen Zahlen über Menschenhandel. Die International Labour Organisation (ILO) schätzt, dass weltweit über 18 Millionen Menschen Opfer von Menschenhandel geworden sind. Auch über Deutschland gibt es keine genauen Zahlen. Das Lagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamts gibt für das Jahr 2017 489 Opfer (zu 95 Prozent weiblich) von Menschenhandel in die sexuelle Ausbeutung an, die der Polizei bekannt wurden. Die Dunkelziffer dürfte sehr viel höher sein. Gleiches gilt für den

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.

Eva M. Welskop-Deffaa
Vorstand Sozial- und Fach-
politik

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit
– Deutschland e.V.
Dr. Irme Stetter-Karp
Vorsitzende

Bereich Arbeitsausbeutung, für den das Lagebild 2017 180 Opfer ausweist. Nach wie vor liegen für den Bereich Arbeitsausbeutung bei den Staatsanwaltschaften, Gerichten und den Polizeibehörden geringe Erfahrungswerte vor, so dass das Ausmaß nur bedingt abschätzbar ist.

Menschenhandel ist eine schwere Menschenrechtsverletzung. Nach dem Geschäft mit Drogen und Waffen gehört der Menschenhandel zu den gewinnbringendsten kriminellen Geschäften des organisierten Verbrechens. Ohne große Probleme werden die Gewinne über Geldwäsche in das offizielle Finanzsystem zurückgeführt. Die Aufklärung ist schwierig, die Opfer schweigen aus Abhängigkeit und Angst, sie kennen ihre Rechte nicht bzw. wissen nicht, wie sie diese einfordern können.

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (2011/36/EU) durch Deutschland und der damit einhergehenden umfassenden Reform der strafrechtlichen Regelungen zu Menschenhandel und Ausbeutung im Jahr 2016 wurde der Straftatbestand Menschenhandel neu gefasst.

Nach der neuen Systematik wurde der Begriff Menschenhandel an das internationale Verständnis angepasst. Demnach macht sich des Menschenhandels strafbar, wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, um sie auszubeuten. Erfasst sind seit 2016 auch Menschenhandel zum Zweck der Bettelei, zur Begehung einer Straftat oder zur Organentnahme.

Die rechtlichen Regelungen zur Bekämpfung von Menschenhandel sind sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union, im Europarat und in internationalen Abkommen niedergelegt. Die ergriffenen Maßnahmen reichen nach den Erfahrungswerten vieler NGOs nicht aus, um Menschenhandel nachhaltig zu bekämpfen und die Opfer umfassend zu schützen.

In seiner Botschaft zum Ersten Welttag der Armen am 19. November 2017 hat Papst Franziskus darauf hingewiesen, dass Armut vielfältige Gesichter hat, unter anderem das fehlender Bildungschancen, Arbeitslosigkeit, Menschenhandel und Sklaverei. „Die Armut hat das Gesicht von Frauen, Männern und Kindern, die aus niederträchtigen Interessen ausgebeutet werden, niedergetrampelt von der perversen Logik der Macht und des Geldes.“¹

In der vorliegenden gemeinsamen Positionierung von IN VIA und DCV wird - wider die Globalisierung der Gleichgültigkeit – Menschenhandel erneut als das gegeißelt, was er ist: ein abscheuliches Verbrechen. DCV und IN VIA sehen akuten Handlungsbedarf.²

¹ https://w2.vatican.va/content/francesco/de/messages/poveri/documentms/papa-francesco_20170613_messaggio-giornatamondiale-poveri-2017.html , Abs. Nr. 5 (letzter Zugriff: 01.06.2018)

² Parallel zu diesem Forderungspapier veröffentlichen DCV und IN VIA ein gemeinsames Fact Sheet mit aktuellen

1. Aufenthaltsrechtliche Regelungen anpassen

Gelingt es Opfern von Menschenhandel, ihrer Zwangssituation zu entkommen und sich an Behörden zu wenden oder werden sie von der Polizei aufgegriffen, wird geprüft, ob sie ein Aufenthaltsrecht haben (wie beispielsweise EU-Bürger/-innen oder anerkannte Flüchtlinge). Ist das nicht der Fall, kann ein Aufenthaltsrecht daraus erwachsen, dass sie als Zeugen/-innen in einem Prozess gegen die Täter zur Verfügung stehen. Bis die Entscheidung über die Aussagebereitschaft getroffen ist, wird die Ausreisepflicht nach Ermessen mindestens drei Monate ausgesetzt. Die Aufenthaltserlaubnis kann und soll nach dem Ende des Prozesses aus humanitären oder persönlichen Gründen verlängert werden.

Entscheiden sich Opfer von Menschenhandel gegen eine Aussage oder endet das Aufenthaltsrecht nach einem Prozess und besteht kein anderes Aufenthaltsrecht, ist die betroffene Person ausreisepflichtig und kann ggf. abgeschoben werden.

Opfer von Menschenhandel werden teilweise auch in Deutschland bedroht, wenn sie gegen Täter/-innen aussagen (wollen). Nach einer (unfreiwilligen) Rückkehr in ihr Heimatland bleibt die Bedrohung oft bestehen. Ein Neubeginn in ihrem alten Umfeld ist ihnen oft nicht möglich.

Opfer von Menschenhandel sollten, sofern sie bleiben wollen, unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Sofern kein generelles Aufenthaltsrecht für Opfer von Menschenhandel geschaffen wird, müssen zumindest die folgenden Punkte sichergestellt werden:

Um sich zu stabilisieren und über die Aussagebereitschaft frei zu entscheiden, sollten Opfer von Zwangsprostitution und Zwangsarbeit – sofern sie kein anderweitiges Aufenthaltsrecht haben - einen Anspruch auf ein befristetes Aufenthaltsrecht von 6 Monaten erhalten. Damit die Betroffenen in dieser Frist wirklich frei entscheiden können und nicht zur Polizei gehen müssen, soll eine schriftliche Bestätigung von Fachberatungsstellen, dass es Anhaltspunkte für das Vorliegen des Delikts Menschenhandel gibt, für die Erteilung des Aufenthaltstitels ausreichen.

Opfer von Menschenhandel müssen auch nach einem Strafverfahren geschützt werden und generell einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach dem Ende des Prozesses erhalten.

Im Übrigen sollten Opfer von Menschenhandel, die nicht Zeuginnen bzw. Zeugen in einem Gerichtsprozess waren, einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie nach einer Rückkehr auf Grund ihres Schicksals gesellschaftlich ausgegrenzt oder bedroht würden.

2. Minderjährige in den Blick nehmen

Opfer von Menschenhandel sind nicht selten minderjährig. Für Minderjährige gelten in der Regel die gleichen Regelungen wie für Erwachsene, obwohl sie nach der UN Kinderrechtskonvention besonders geschützt und kindgerecht behandelt werden müssten. Unter den ausländischen Minderjährigen werden viele Menschenhandelsopfer durch falsche Papiere gezielt älter gemacht.

Das Alter von Opfern von Menschenhandel, die minderjährig wirken oder dies geltend machen, muss grundsätzlich überprüft werden. Die Maßnahmen, die dazu ergriffen werden, müssen sich am Kindeswohl orientieren.

Es sollte ein Konzept für Kooperationen zwischen unterschiedlichen Berufsgruppen (z.B. Jugendämtern, Fachberatungsstellen, Polizei, Betreuer/-innen, Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) entwickelt werden, um die betroffenen Kinder auffangen und umfassend betreuen zu können.

Ausländische Minderjährige, die Opfer von Menschenhandel wurden, müssen einen gesicherten Aufenthaltstitel in Deutschland erhalten. Eine Rückführung in einen anderen Staat darf nur dann infrage kommen, wenn es dem Kindeswohl entspricht und sichergestellt ist, dass die Kinder in dem Zielstaat geschützt sind.

3. Familiennachzug für Gefährdete ermöglichen

Aus bisherigen Verfahren ist bekannt, dass Opfer von Menschenhandel oft die Aussage verweigern, weil es Drohungen gegen ihre Familien gibt, insbesondere gegen ihre Kinder. Eine angstfreie Aussage ist nur möglich, wenn sie ihre Familienangehörigen in Sicherheit wissen.

Betroffene von Menschenhandel müssen über eine Härtefallregelung ihre bedrohten Familienangehörigen nach Deutschland holen können.

4. Opfer von Menschenhandel unter den Geflüchteten identifizieren und betreuen

Um die besondere Situation von Opfern von Menschenhandel unter Geflüchteten berücksichtigen zu können, müssen diese zunächst identifiziert werden. Die Erkennungs- und Handlungsempfehlungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), um Betroffene im Asylverfahren zu identifizieren, reichen nicht aus, um in der Praxis Opfer von Menschenhandel verlässlich zu entdecken und ihnen von Anfang an den notwendigen Schutz zusichern zu können.

Für die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel bedarf es in den

Erstaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete und im BAMF entsprechender Schulungsmaßnahmen und Sorgfalt.

Die Einrichtungsträger müssen den Fachberatungsstellen Zugang zu den Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete gewähren, um dort über Angebote die Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Um unter Geflüchteten Opfer von Menschenhandel zu erreichen, müssen sie bereits in Erstaufnahmeeinrichtungen in einer für sie verständlichen Sprache Informationen über ihre Rechte und mögliche Unterstützungsangebote erhalten. Auch wenn sie dort nicht länger bleiben, müssen sie mit Fachberatungsstellen für von Gewalt Betroffene oder für Opfer von Menschenhandel in Kontakt kommen können.

5. Opfer von Menschenhandel sicher unterbringen und begleiten

Opfer von Menschenhandel benötigen unabhängig von der Aussagebereitschaft Zeit, sich zu stabilisieren und neu zu orientieren. Aufgrund ihrer Erfahrungen sind Opfer von Menschenhandel nicht selten stark traumatisiert. Nur eine professionelle Beratung und Betreuung kann ihnen helfen, das Erlebte zu bearbeiten und Perspektiven zu entwickeln. Beratungs- und Betreuungseinrichtungen haben für diese intensive Begleitung derzeit zu wenig Ressourcen und nicht die notwendige finanzielle Planungssicherheit.

Es muss eine Beratungsstruktur aufgebaut und als Regelaufgabe vorgehalten werden. Bundeseinheitlich muss es Regelungen der Kostenübernahme geben, die auch eine angemessene psychosoziale Begleitung flächendeckend gewährleisten. Es müssen mehr Angebote psychosozialer Beratung geschaffen und dieser Bereich finanziell stärker bedacht werden.

Es müssen deutschlandweit ausreichend sichere Einrichtungen zum Schutz und zur Versorgung der Betroffenen für Opfer von Menschenhandel zur Verfügung gestellt werden. Die notwendigen Leistungen müssen auch bei Personen, die aus dem SGB II oder SGB XII ausgeschlossen sind, voll übernommen werden.

6. Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen für die Opfer vorhalten

Das Risiko, (erneut) zum Opfer von Menschenhandel zu werden, ist für Personen ohne Zukunftsperspektiven besonders groß. Um neue Perspektiven in Deutschland oder ihrem Heimatland aufbauen zu können, müssen Opfer von Menschenhandel die Möglichkeit zu Ausbildung und Arbeit erhalten.

Beschäftigungs-, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für Opfer des Menschenhandels und der Zwangsprostitution müssen geschaffen bzw. Zugangsmöglichkeiten für bereits existierende Qualifizierungsmaßnahmen eröffnet werden.

7. Behörden und Fachkräfte sensibilisieren

Die Polizei und alle Mitarbeiter/-innen von Einrichtungen, die regelmäßig Erstkontakt mit Opfern des Menschenhandels haben, müssen für das Delikt Menschenhandel in Verbindung mit Zwangsprostitution oder Zwangsarbeit sensibilisiert werden.

In Bezug auf den Erstkontakt mit Betroffenen sind insbesondere Verfahrens- und Sozialberatungen der Wohlfahrtsverbände zu sensibilisieren und in die Beratung einzubeziehen.

Mitarbeiter/-innen von Jugendämtern, Familienrichter/-innen und Betreuer/-innen sind – auch über Gefahren im Internet – zu schulen, damit sie entsprechende Hilfe leisten können.

8. Opferentschädigung sicherstellen

Die Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels und die Richtlinie des Europäischen Parlaments zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels sehen vor, dass die Entschädigung von Opfern zu gewährleisten ist. Nach deutschem Recht können jedoch nur Betroffene von Gewalttaten mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus entschädigt werden.

Deutschland ist angehalten, sein Opferentschädigungsgesetz so zu überarbeiten, dass auch Betroffene von Gewalttaten, die über keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus verfügen, entschädigt werden können.

9. Nationale Berichtersteller-Stelle gegen Menschenhandel einrichten

Über das Ausmaß und die Formen von Menschenhandel in Deutschland liegen kaum aussagekräftige Daten vor. Um aufeinander abgestimmte, effektive Maßnahmen zur Verbesserung der Strafverfolgung und zur Stärkung des Opferschutzes entwickeln zu können, ist die Bundesregierung aufgefordert, eine nationale Berichterstattung gegen Menschenhandel einzurichten.

Für eine effektive, grenzüberschreitende Verfolgung von Straftäter/-innen muss darüber hinaus innerhalb der Europäischen Union die Zusammenarbeit verbessert werden. Die Mitgliedsstaaten müssen den Austausch von Informationen und relevanten Daten garantieren und Maßnahmen zur Strafverfolgung koordinieren.

10. Über Rechte informieren

Grundsätzlich müssen (potentiell) Betroffene über Gefahren, ihre Rechte und Wege zu deren Umsetzung informiert werden. Dazu gehört Prävention in den Herkunftsländern. In Deutschland gehören u.a. Information zur Gesundheitsversorgung, Schutz bei Gewalt oder Lohnansprüche dazu und weiter die Möglichkeit, diese Rechte unabhängig vom Aufenthaltsstatus angstfrei durchsetzen zu können. Der Deutsche Caritasverband und IN VIA plädieren auch deshalb dafür, Information und Beratung zu stärken, weil wehrhafte und informierte Menschen, die ihre Rechte und Durchsetzungsmöglichkeiten kennen, seltener Opfer von Menschenhandel werden. Wenn sie dennoch in Zwangslagen geraten, wissen sie, an wen sie sich wenden können.

Eine Verstärkung von Kontrollen und Strafverfolgung könnten dazu beitragen, dass Menschenhandel riskanter und weniger lohnend wird. Sie sollten daher konsequent genutzt und ausgebaut werden.

Eine Gesellschaft, die nicht konsequent gegen Menschenhandel und die damit einhergehende Entwertung von Menschen vorgeht, nimmt Schaden. Hier gilt es anzusetzen und ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass prekäre Arbeitsverhältnisse in der unmittelbaren Umgebung genauso zu bekämpfen sind wie beispielsweise in Bangladesch. Konsumentinnen und Konsumenten sollen über Produktionszusammenhänge und Arbeitsausbeutung aufgeklärt werden, damit sie bereit sind, ggf. höhere Preise für gerechte Löhne zu akzeptieren.

Engagement von IN VIA und Deutschem Caritasverband

Durch konkrete Hilfen und gesellschaftspolitische Lobbyarbeit engagieren sich DCV und IN VIA mit ihren Mitgliedsorganisationen für bessere Lebensbedingungen von Migrantinnen und Migranten in Deutschland. Sie halten Beratungsstellen vor, in denen Migrantinnen und Migranten Unterstützung erfahren, rechtliche Beratung erhalten und bei Bedarf an Fachberatungsstellen weitervermittelt werden. Spezialisierte Fachberatungsstellen begleiten Opfer von Menschenhandel. Sie unterstützen und stabilisieren vor allem Betroffene, die in die Zwangsprostitution oder Zwangsarbeit gezwungen wurden. Sie begleiten sie in ihrem Entscheidungsprozess, ob sie gegen die Täter/-innen aussagen wollen, und betreuen Opfer von Menschenhandel, die sich dafür entscheiden, vor Gericht auszusagen. Ebenso beraten und betreuen sie Opfer von Menschenhandel, die keine Aussagen machen wollen, und helfen gegebenenfalls dabei mit, ihre Rückkehr in ihr Heimatland zu organisieren.

Der Deutsche Caritasverband und IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland vernetzen sich mit in diesem Bereich engagierten

kirchlichen Organisationen. Sie sind Teil des internationalen Netzwerks Coatnet, einem internationalen Zusammenschluss von Caritas Internationalis. Zudem arbeiten beide Verbände mit der Deutschen Bischofskonferenz zusammen und sind Mitglied im KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V..

Freiburg, 15.10.2018

Kontakt

Elke Tießler-Marenda, Referentin DCV
Tel. 0761 200-371, elke.tiessler-marenda@caritas.de

Regine Rosner, Fachbereichsleiterin Frauen und Migration, IN VIA Deutschland
Tel. 0761 200-234 regine.rosner@caritas.de